

### **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Fortbildung im Bereich Parodontologie**

Gemäß §8 Abs. 5 in Verbindung mit §19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435 ff) und § 60 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976, S. 613; 1977, S. 269), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I 2008, S. 666), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 23.09.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz – LHG) mit Sitz in Freiburg, verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „entgeltliche wissenschaftliche Fortbildung im Bereich Parodontologie“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 08.04.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2**

Zweck des in §1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist

1. die Förderung der Bildung
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Rahmen von Präsenz- oder Onlinemodulen durch die Durchführung von Vorlesungen, Vorträgen oder die Zurverfügungstellung von Materialien zum Selbststudium sowie durch das Angebot eines Kontaktstudiums gem. § 31 LHG.

#### **§ 3**

(1) Mit ihrem in §1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in §1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 4

Die dem in §1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

#### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des in §1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 6

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in §1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### § 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor